BGer 2D 35/2015 vom 2. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2D_35_2015

FR: TF 2D 35/2015 du 2 juillet 2015

IT: TF 2D 35/2015 del 2 luglio 2015

Regeste

Steuererlass (Staats- und Gemeindesteuern 2012) | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Die Gemeinde U._____ lehnte ein Gesuch von A._____ um Erlass der noch offenen Staats- und Gemeindesteuern 2012 im Betrag von Fr. 1'528.45 ab. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich trat mit Verfügung des Einzelrichters vom 12. Mai 2015 auf die Beschwerde von A._____ gegen den die Erlass-Verfügung der Gemeinde bestätigenden Rekursentscheid der Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 18. März 2015 nicht ein. A._____ erhob gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts zunächst mit Eingabe vom 15. Juni 2015 Beschwerde an das Bundesgericht, wobei sie im Wesentlichen eine Fristverlängerung zur Beschwerdebegründung bis Ende Juli 2015 beantragte. Mit Schreiben vom 16. Juni 2015 teilte ihr der Präsidialgerichtsschreiber der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung mit, dass die Beschwerdefrist nicht erstreckt werden könne, dass als Rechtsmittel nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde in Betracht falle, diese besonderer Begründung bedürfe und dem um Steuererlass Ersuchenden weitgehend die Legitimation zu diesem Rechtsmittel fehle. Am 24. Juni 2015 reichte A._____ eine als Einsprache bezeichnete Ergänzung ein.

E. 2

Die angefochtene Verfügung hat den Erlass von Abgaben zum Gegenstand. Wie der Beschwerdeführerin im Schreiben vom 16. Juni 2015 erläutert worden ist, kann dieser dritt-instanzliche kantonale Entscheid allein mit Verfassungsbeschwerde und mit beschränkten Rügen angefochten werden, die spezifischer Begründung bedürfen. Die Beschwerdeführerin kann hierfür vollumfänglich auf besagtes Schreiben sowie auf das sie betreffende Urteil 2D_35/2014 vom 28. April 2014 verwiesen werden; weitere Erwägungen erübrigen sich. Weder die Beschwerdeeinleitung vom 15. Juni 2015 noch die "Einsprache" vom 24. Juni enthält eine hinreichende Rüge. Auf die Beschwerde ist mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Umstände rechtfertigen es, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.